

Aenderung des Reglementes vom 2. November 1960 über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadtgemeinde Zug sowie der Tabellen 1 - 5 zu diesem Reglement

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Mit der Vorlage Nr. 227 vom 13.10.1970 unterbreitet der Stadtrat Anträge über die Aenderung des Besoldungsreglementes für die Behörden und das Personal der Stadtgemeinde Zug sowie der Tabellen 1 - 5 zu diesem Reglement. Eine Aufzählung der einzelnen Revisionspunkte erübrigt sich, da sie im Abschnitt III des stadträtlichen Berichtes übersichtlich aufgeführt sind.

Die Geschäftsprüfungskommission hat am 5.11.1970 in Anwesenheit von Herrn Stadtpräsident Wiesendanger die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Stadtrat begründet die Revision mit der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt und den daraus sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personal. Die Kommission konnte sich den Gründen, die der Stadtrat für die Revision anführt, nicht verschliessen. Es ist allgemein bekannt, dass auf dem Schweizer Arbeitsmarkt schon seit Jahren ein aussergewöhnlicher Nachfrageüberhang besteht, der sich in letzter Zeit noch eindeutig verschärft hat. Dieser Zustand ist eine gesamtschweizerische Erscheinung und erfasst alle Wirtschaftszweige, die öffentlichen Verwaltungen nicht ausgenommen. Da die Privatwirtschaft in der Anpassung an die Marktverhältnisse erheblich flexibler ist als der Staat und die Gemeinden, besteht immer wieder die Gefahr eines einseitigen Lohngefälles zu Ungunsten der öffentlichen Verwaltungen. Diese sind, mindestens in gewissen Sektoren, in die Abwehrstellung gedrängt. Um ihre Position auf dem ausserordentlich angespannten Arbeitsmarkt zu wahren und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sehen sich die öffentlichen Gemeinwesen gezwungen, die Anstellungsbedingungen für ihr Personal ganz allgemein zu verbessern, und im besonderen die Löhne den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

II.

In Bezug auf die konkreten Massnahmen, wie auch das Ausmass der vorgeschlagenen Verbesserungen lehnt sich die städtische Vorlage an die soeben vom Kantonsrat beschlossene kantonale Besoldungsrevision an. Das Hauptstück der Revision besteht in einer allgemeinen Realloohnerhöhung durch Hebung der Grundgehälter um je eine Besoldungsklasse, wozu bei den Lehrerinnen und der Polizei noch eine weitere Klassenverschiebung hinzukommt.

Gleichzeitig sollen die Teuerungszulage von derzeit 12% sowie die 1969 beschlossene Reallohnzulage von 5% in die Grundgehälter und die Sozialzulagen eingebaut werden. Damit wird eine neue Besoldungsbasis geschaffen auf einem Indexstand von 111 Punkten. Eine weitere Verbesserung liegt in der vorgeschlagenen Umgestaltung der Treueprämie (§ 38 Reglement und Tabelle 3). Diese wurde bis jetzt alle 3 Jahre ausgerichtet; aufgrund der Vorlage soll sie nunmehr ab 3. Dienstjahr jährlich ausbezahlt werden.

III.

Die Kosten der gesamten Revision belaufen sich bei dem heutigen Personalbestand - nach Abzug der kantonalen Subvention an die Aufwendungen für Lehrerschaft und Polizei - netto auf ca. Fr. 765'000.--. Davon sind ungefähr Fr. 365'000.-- im kürzlich genehmigten Finanzprogramm 1970 - 1974 berücksichtigt, so dass der im Finanzprogramm geschätzte Aufwand um rund Fr. 400'000.-- überschritten werden wird.

IV.

Nach der gegenwärtig gültigen Ordnung ist der Grosse Gemeinderat für die Festsetzung der Teuerungszulage zuständig. Da der Kantonsrat die Kompetenz zur Festsetzung der kantonalen Teuerungszulagen nunmehr dem Regierungsrat übertragen hat, beantragt der Stadtrat in § 42 des Besoldungsreglementes, ihn zu ermächtigen, seinerseits die Teuerungszulage für das städtische Personal einmal im Jahr, jeweilen auf Jahresanfang, festzulegen. Dazu ist zu sagen, dass es seit Jahren üblich ist, die Gehälter jeweils auf Jahresanfang durch Ausrichtung einer Teuerungszulage den gestiegenen Lebenskosten anzupassen und dadurch die ursprüngliche Kaufkraft der Grundbesoldung wieder herzustellen. Dieser Anspruch ist heute allgemein anerkannt. Die Kommission sieht daher keinen Grund, diese Kompetenzdelegation, im Rahmen des vorgeschlagenen § 42, abzulehnen.

V.

Wenn die Vorlage vielleicht nicht alle Erwartungen des Personals erfüllt, so bedeutet sie gesamthaft gesehen doch eine wesentliche Verbesserung der Anstellungsverhältnisse für das städtische Personal. Diese Verbesserung ist aber notwendig, um der Stadtverwaltung die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und ihr dadurch die Funktionsfähigkeit weiterhin zu sichern. Aus diesem Grund beschloss die Geschäftsprüfungskommission einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

A n t r a g :

Es sei auf die Vorlage Nr. 227 einzutreten und derselben in allen Teilen zuzustimmen.

Zug, 20. November 1970

Für die Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident:
Dr. J. Niederberger